



Verwaltungsausschuss

Statut der Beamten und sonstigen
Bediensteten des Einheitlichen
Patentgerichts

Luxemburg, den 22. Februar 2022

- ENTWURF –
**BESCHLUSS DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES VOM 22. FEBRUAR 2022 ÜBER DAS
STATUT DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENTETEN DES EINHEITLICHEN
PATENTGERICHTS**

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS,

GESTÜTZT AUF die Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, insbesondere auf Artikel 12 und Artikel 16 Absatz 2,

GESTÜTZT AUF das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 1,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass das Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten des Einheitlichen Patentgerichts dem Gericht die Dienste von Personal sichern soll, das in Bezug auf Unabhängigkeit, Integrität und Befähigung höchsten Ansprüchen genügt und auf möglichst breiter geografischer Grundlage aus den Vertragsmitgliedstaaten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht ausgewählt wurde,

GESTÜTZT AUF das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts, insbesondere auf Artikel 8,

ERLÄSST FOLGENDES STATUT:

**TITEL I
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen und allgemeine Auslegungsgrundsätze**

(1) Für die Zwecke dieses Statuts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Gericht“ meint das Einheitliche Patentgericht;
- b) „Übereinkommen“ meint das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht;
- c) „Satzung“ meint die in Anhang I des Übereinkommens enthaltene Satzung des Gerichts;
- d) „EPA“ meint das Europäische Patentamt;
- e) „Personal“ meint alle im Dienst des Gerichts stehenden Beamten und sonstigen Bediensteten des Gerichts mit Ausnahme der Richter, des Kanzlers und des Hilfskanzlers;
- f) „Anstellungsbehörde“ meint den Kanzler für das Personal des Berufungsgerichts, des Gerichts erster Instanz sowie des Schulungszentrums (SZ) und des Mediations- und Schiedszentrums für Patentsachen des Gerichts (Zentrum) bzw. den Verwaltungsausschuss für den Direktor des Schulungszentrums und den Direktor des Mediations- und Schiedszentrums für Patentsachen des Gerichts;
- g) „Vertragsmitgliedstaaten“ meint die dem Übereinkommen beigetretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(2) Für die Zwecke der folgenden Vorschriften und der Anhänge gilt ein Personalangehöriger, der in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, die nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis zwischen zwei Partnern anerkannt ist, als verheiratet und sein Partner als Ehegatte, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Partner muss mindestens 18 Jahre alt sein;
- b) es darf jeweils nur eine Partnerschaft bestehen;
- c) zwischen den Partnern darf keine Blutsverwandtschaft bestehen, die nach dem betreffenden nationalen Recht eine Ehe ausschließen würde; und
- d) keiner der Partner ist verheiratet oder lebt bereits in einer anderen eingetragenen Partnerschaft. Für etwaige frühere Ehen oder Partnerschaften ist ein Nachweis zu erbringen, dass diese rechtsgültig beendet wurden.

(3) Alle auf Personen bezogenen Bezeichnungen und Pronomen gelten ungeachtet des verwendeten Geschlechts für alle Personen.

Artikel 2 Zweck

Dieses Statut regelt die Beschäftigungsbedingungen sowie die Rechte und Pflichten des Personals.

Artikel 3 Anwendungsbereich

(1) Dieses Statut gilt für das gemäß diesem Statut ernannte Personal.

(2) Mit Ausnahme der Artikel 4 bis 7 gilt dieses Statut nicht für das Verwaltungspersonal, das gemäß Artikel 37 Absatz 1 des Übereinkommens von den Vertragsmitgliedstaaten zur Unterstützung zur Verfügung gestellt wird.

TITEL II RECHTE UND PFLICHTEN

Artikel 4 Pflichten

Gemäß Artikel 16 der Satzung unterstützt das Personal den Präsidenten des Berufungsgerichts, den Präsidenten des Gerichts erster Instanz, die Richter und den Kanzler. In der Wahrnehmung seiner Pflichten bei Gericht untersteht es dem Kanzler – und im Falle des Personals des Schulungszentrums und des Mediations- und Schiedszentrums für Patentsachen auch dem jeweiligen Direktor – unter Aufsicht des Präsidenten des Berufungsgerichts und des Präsidenten des Gerichts erster Instanz.

Artikel 5 Allgemeines Verhalten

(1) In der Wahrnehmung seiner Pflichten bei Gericht darf das Personal von keiner Regierung oder irgendeiner anderen Stelle außerhalb des Gerichts Weisungen anfordern oder annehmen.

(2) Das Personal darf keine anderen Tätigkeiten ausüben, die mit der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Pflichten bei Gericht unvereinbar sind. Der Verwaltungsausschuss erlässt auf Vorschlag des Kanzlers konkrete Richtlinien zu unvereinbaren Tätigkeiten des Personals.

(3) Das Personal bewahrt über alle offiziellen dienstlichen Angelegenheiten strengstes Stillschweigen. In Ausübung der Tätigkeit bekannt gewordene, unveröffentlichte Tatsachen dürfen außer im Rahmen der Tätigkeit oder mit Zustimmung des Kanzlers nicht offengelegt werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(4) Das Personal hat sich von den höchsten Kompetenz- und Integritätsmaßstäben leiten zu lassen. Integrität beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf Redlichkeit, Unparteilichkeit, Fairness, Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit.

(5) Das Personal darf keine Geschenke, Titel, Orden, Ehrenzeichen oder Vergütungen von einer Stelle außerhalb des Gerichts annehmen, wenn dies mit den Pflichten des betreffenden Personalangehörigen unvereinbar wäre.

Artikel 6 Gleichbehandlung

(1) Jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Religion, der Weltanschauung oder der politischen Anschauung ist verboten.

(2) Ist eine unter dieses Statut fallende Person der Auffassung, dass sie Opfer einer Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 ist, hat sie das Recht, Beschwerde beim Präsidenten des Berufungsgerichts einzulegen. Rechtfertigen die in der Beschwerde vorgebrachten Tatsachen den Verdacht der Diskriminierung, trägt das Gericht die Beweislast, dass diese Person nicht diskriminiert wurde.

(3) Das Gericht trifft geeignete Maßnahmen zur Beendigung und Verhinderung jeglicher Diskriminierung.

Artikel 7 Nutzung von Eigentum und sonstigen Vermögenswerten

Das Personal nutzt das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte des Gerichts nur zu amtlichen Zwecken und mit der gebotenen Sorgfalt.

Artikel 8 Finanzielle Verpflichtungen

Das Personal kann zur vollständigen oder teilweisen Erstattung oder zum vollständigen oder teilweisen Ersatz eines finanziellen Schadens herangezogen werden, den das Gericht durch grob fahrlässiges, vorsätzliches oder betrügerisches Verhalten erlitten hat.

Artikel 9 Mitteilungspflicht in Bezug auf relevante Umstände und finanzielle Leistungen

(1) Ändern sich die Umstände, die einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Statut begründen, so teilt das Personal dies dem Kanzler umgehend schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit.

(2) Ungeachtet des Zahlungsempfängers unterrichtet das Personal den Kanzler umgehend über alle anderweitig für denselben Zweck erhaltenen vergleichbaren Zahlungen, die von den Leistungen nach diesem Statut abgezogen werden.

(3) Sind beide Ehegatten/Partner beim Gericht beschäftigt, so begründet dies keinen doppelten Anspruch auf bestimmte Leistungen wie zum Beispiel Familienzulagen.

Artikel 10 Verjährung von Ansprüchen gegen das Gericht und Erstattung zu viel gezahlter Leistungen

(1) Ansprüche gegen das Gericht auf Zahlung von Gehältern, Zulagen und Beihilfen oder sonstigen aus der Anwendung dieses Statuts resultierenden Leistungen verjähren zwei Jahre nach dem Tag, an dem die jeweilige Zahlung fällig gewesen wäre. Die Beantragung von in diesem Statut vorgesehenen Zulagen führt jedoch zu einer rückwirkenden Zahlung der entsprechenden Beträge; allerdings reicht dieser Anspruch nicht weiter als einen Monat vor den Zeitpunkt zurück, zu dem die den Anspruch begründenden Tatsachen schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise dem Gericht mitgeteilt wurden.

(2) Der Anspruch des Gerichts auf Rückzahlung zu viel gezahlter Leistungen verjährt zwei Jahre nach dem Tag, an dem es von der zu viel gezahlten Leistung Kenntnis erlangte.

(3) Die Verjährung wird durch einen vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich geltend gemachten Anspruch ausgesetzt.

(4) Ein Anspruch verjährt nicht, wenn bösgläubig oder grob fahrlässig irreführende oder keine Angaben gemacht wurden.

(5) Die Rückzahlung erfolgt – auch nach Beendigung der Tätigkeit – durch Abzug von den monatlichen Zahlungen (z. B. Gehalt) oder sonstigen Zahlungen an die betreffende Person unter Berücksichtigung ihrer sozialen und finanziellen Situation.

TITEL III EINSTELLUNGEN

Artikel 11 Anstellungsbehörde

(1) Das Personal wird von der zuständigen Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe f ernannt.

(2) Das Personal des Schulungszentrums und des Mediations- und Schiedszentrums für Patentsachen wird vom Kanzler auf Vorschlag des Direktors des jeweiligen Zentrums ernannt.

Artikel 12 Einstellung und Qualifikationen

(1) Offene Stellen werden unter Angabe der jeweiligen Auswahlkriterien und der Dienstmodalitäten öffentlich ausgeschrieben.

(2) Die Mitglieder des Personals müssen Staatsangehörige eines der Vertragsmitgliedstaaten des Übereinkommens sein, es sei denn die Anstellungsbehörde genehmigt eine Ausnahme.

(3) Sie müssen mindestens eine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts gut beherrschen.

Artikel 13 Gesundheitliche Eignung und ärztliche Untersuchung

(1) Ein erfolgreicher Bewerber muss dem Kanzler vor seiner Ernennung eine Bescheinigung seiner gesundheitlichen Eignung für die Ausübung des Dienstes vorlegen, die in einer der Amtssprachen des EPA ausgestellt ist. Die Anstellungsbehörde kann verlangen, dass diese Bescheinigung von einem vom Verwaltungsausschuss benannten Arzt ausgestellt wird.

(2) Die Personalangehörigen müssen sich einer alle drei Jahre stattfindenden Überprüfung ihrer gesundheitlichen Eignung für die Ausübung des Dienstes oder einer vom Kanzler als allgemeine Maßnahme angeordneten ärztlichen Untersuchung unterziehen.

Artikel 14 Ernennungsurkunde

Bei der Ernennung erhält das Personal eine gemäß Anhang II erstellte Ernennungsurkunde. In der Ernennungsurkunde sind ausdrücklich oder durch Bezugnahme sämtliche Beschäftigungsbedingungen aufgeführt. Der Ernennungsurkunde ist ein Exemplar dieses Statuts beigelegt.

Artikel 15 Probezeit

Vor Bestätigung der Ernennung ist eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

TITEL IV ARBEITSBEDINGUNGEN, VERGÜTUNG, ZULAGEN UND BEIHILFEN

Artikel 16 Arbeitszeiten und Feiertage

(1) Die Arbeitszeiten des Gerichts legt der Kanzler unter gebührender Beachtung gesetzlicher Feiertage und normaler Arbeitszeiten fest.

(2) Außer an den vom Präsidenten des Berufungsgerichts festgelegten offiziellen Feiertagen sind die Kanzlei und die Nebenstellen mindestens von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 16.00 Uhr Ortszeit geöffnet.

(3) Die Arbeitszeiten des Schulungszentrums und des Mediations- und Schiedszentrums für Patentsachen legt der jeweilige Direktor fest.

Artikel 17 Voll- und Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Vollzeitbeschäftigung beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden.

(2) Je nach den Anforderungen einer Stelle kann die Anstellungsbehörde entscheiden, Personal auf Teilzeitbasis zu beschäftigen. Bei der Ausschreibung der betreffenden Stellen ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Teilzeit wird als Prozentsatz der vollen regulären Arbeitszeit ausgewiesen.

(3) Auf Teilzeitbasis können Stellen auch besetzt werden, wenn der betreffende Stelleninhaber weiterhin eine andere Beschäftigung ausübt, sofern diese nicht zu einem Interessenkonflikt mit seinen Dienstpflichten beim Gericht führt.

Artikel 18 Überstunden

Überstundenregelungen erlässt der Kanzler.

Artikel 19 Stelleneinstufung und Vergütung

(1) Die Einstufung der Stellen und die Gehälter ergeben sich aus Anhang I.

(2) Die Vergütung von Vollzeitbeschäftigten umfasst das Grundgehalt und gegebenenfalls Zulagen und Beihilfen.

(3) Als Grundgehalt gilt das Gehalt vor Abzug der internen Steuer.

(4) Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf ein anteilig gekürztes Grundgehalt sowie gegebenenfalls anteilig gekürzte Zulagen und Beihilfen.

(5) Die Auszahlung der Vergütungen regelt der Kanzler.

Artikel 20 Anpassung der Vergütung

Der Verwaltungsausschuss entscheidet jedes Jahr auf der Grundlage der von ihm erlassenen Regelungen und auf Vorschlag des Haushaltsausschusses über eine Anpassung der Vergütung des Personals.

Artikel 21 Familienzulagen

(1) Familienzulagen umfassen

- a) die Haushaltszulage, deren Grundbetrag auf die Hälfte der unter Buchstabe c vorgesehenen Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder zuzüglich 2 % des monatlichen Nettogrundgehalts festgesetzt wird;
- b) die Erziehungszulage, die Personalangehörigen, die nicht Staatsangehörige des Landes ihrer dienstlichen Verwendung sind, bis zu einem Höchstbetrag von 255 Euro pro Kind und Monat gewährt wird;
- c) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, die auf 296 Euro pro Kind und Monat festgesetzt wird;
- d) die Zulage für behinderte oder schwerbehinderte Kinder und die Erstattung von durch die Behinderung verursachten Erziehungs- und Ausbildungsausgaben. Der monatliche Grundbetrag der Zulage für behinderte Kinder wird auf die Höhe der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder festgesetzt. Der monatliche Grundbetrag der Zulage für schwerbehinderte Kinder wird auf das Doppelte der Zulage für behinderte Kinder festgesetzt. Es werden 90 % der in den Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 42 Absatz 1 dieses Statuts definierten Ausgaben für Erziehung oder Ausbildung erstattet, ausgehend von dem nach Abzug aller anderweitig für denselben Zweck erhaltenen Zahlungen verbleibenden Ausgabenbetrag. Erstattungsfähig sind nur die für die Erziehung oder Ausbildung des behinderten oder schwerbehinderten Kindes aufgewendeten Ausgaben, die auf dessen Bedürfnisse zugeschnitten sind und auf ein größtmögliches Maß an Funktionsfähigkeit abzielen und die nicht bereits durch die Bestimmungen für die Erziehungszulage abgedeckt sind.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten anteilig gekürzte Familienzulagen.

(3) Personalangehörige mit Anspruch auf eine der vorgenannten Familienzulagen unterrichten den Kanzler umgehend über alle anderweitig für denselben Zweck erhaltenen vergleichbaren Zahlungen, die sie selbst, ihr Ehegatte oder das andere Elternteil des Kindes erhalten. Diese werden von den nach Maßgabe dieses Statuts gezahlten Zulagen abgezogen.

(4) Sind beide Elternteile beim Gericht beschäftigt und teilen sich das Sorgerecht bzw. wechselt das Sorgerecht zwischen ihnen, so werden die Zulagen zu gleichen Anteilen an beide ausgezahlt. Die Elternteile können jedoch in beiderseitigem Einvernehmen entscheiden, wer von ihnen die Zulagen erhalten soll.

Artikel 22

Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder

(1) Als unterhaltsberechtigtes Kind gilt das eheliche oder das adoptierte Kind eines Personalangehörigen oder seines Ehegatten, wenn es von dem Personalangehörigen oder seinem Ehegatten hauptsächlich und ständig unterhalten wird, sofern es

- a) noch nicht 18 Jahre alt ist, oder
- b) zwischen 18 und 26 Jahren alt ist, sich in der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befindet und nicht erwerbstätig ist.

(2) Als erwerbstätig im Sinne des Absatzes 1 gilt ein Kind, wenn seine eigenen Einkünfte egal welcher Art mehr als 35 % des niedrigsten Gehalts in der für das Personal des Gerichts geltenden Gehaltstabelle betragen.

(3) Als unterhaltsberechtigtes Kind gilt auch ein behindertes oder schwerbehindertes Kind, das von einem Personalangehörigen oder dessen Ehegatten hauptsächlich und ständig unterhalten wird.

Artikel 23

Zulage für behinderte oder schwerbehinderte Kinder

Die Zulage für behinderte oder schwerbehinderte Kinder und die Erstattung von durch die Behinderung verursachten Erziehungs- und Ausbildungsausgaben werden zusätzlich zur Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder für jedes unterhaltsberechtignte Kind ungeachtet seines Alters gezahlt, das eine ärztlich attestierte Behinderung hat und entweder besonderer entgeltlicher Pflege oder Aufsicht oder einer besonderen entgeltlichen Erziehung oder Ausbildung im Sinne dieses Statuts bedarf.

- a) Ein Personalangehöriger, der ein Kind mit einer ärztlich attestierten Behinderung hat, das ständiger Pflege durch einen Dritten bedarf, oder dessen Ehegatte seine Erwerbstätigkeit aufgegeben hat oder nie erwerbstätig war, um das behinderte Kind zu versorgen, hat Anspruch auf die Zulage für behinderte oder schwerbehinderte Kinder.
- b) Das Kind gilt ab dem Zeitpunkt als unterhaltsberechtignt, zu dem die Behinderung festgestellt wird.

Artikel 24 Auslandszulage

(1) Die Auslandszulage beträgt 10 % des monatlichen Nettogrundgehalts bei Dienstantritt und wird höchstens fünf Jahre lang an Vollzeitbeschäftigte gezahlt.

(2) Anspruch auf die Auslandszulage haben Personalangehörige, die

- a) nicht Staatsangehörige des Landes ihrer dienstlichen Verwendung sind und auch niemals Staatsangehörige dieses Landes waren und
- b) in einem sechs Monate vor Dienstantritt endenden Fünfjahreszeitraum ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in diesem Land hatten oder dort ihrer Haupterwerbstätigkeit nachgegangen sind. Umstände, die sich aus der dienstlichen Tätigkeit für ein anderes Land oder eine internationale Organisation ergeben, bleiben unberücksichtigt.

(3) Ein Personalangehöriger, der nicht Staatsangehöriger des Landes seiner dienstlichen Verwendung ist und auch niemals Staatsangehöriger dieses Landes war, aber nicht die Voraussetzung nach Absatz 2 erfüllt, hat Anspruch auf eine Auslandswohnsitzzulage in Höhe von 25 % der Auslandszulage.

Artikel 25 Einrichtungsbeihilfe

(1) Das Personal hat Anspruch auf eine Einrichtungsbeihilfe in Höhe von

- a) zwei Monatsgrundgehältern, falls auch Anspruch auf die Haushaltszulage besteht, oder
- b) einem Monatsgrundgehalt in allen anderen Fällen.

(2) Die Einrichtungsbeihilfe wird gegen Vorlage eines Nachweises gezahlt, dass ein Wohnsitzwechsel notwendig war, um den Erfordernissen dieses Statuts zu genügen.

Artikel 26 Schulungsausgaben

Die Ausgaben für die Schulung des Personals trägt das Gericht. An Schulungen teilnehmendes Personal hat Anspruch auf Erstattung der durch die Schulung entstandenen Reisekosten und auf ein Tagegeld gemäß diesem Statut und der vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Reisepolitik.

Artikel 27 Reisekosten

(1) Personal, das mit einem entsprechenden Dienstreiseauftrag eine Dienstreise absolviert, hat Anspruch auf Erstattung der Reisekosten und auf ein Tagegeld gemäß diesem Statut und den vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Regelungen.

(2) Erstattet werden nur die Kosten für die Reise mit dem geeignetsten, aber wirtschaftlichsten Verkehrsmittel zwischen dem Dienort und dem Dienstreiseort.

Artikel 28 Ausscheiden aus dem Dienst

Ein Personalangehöriger scheidet endgültig aus dem Dienst aus

- a) mit Ende des Ernennungszeitraums;
- b) mit der Entlassung auf Verlangen gemäß Artikel 29;
- c) mit der Entlassung durch die Anstellungsbehörde
 - aa) aufgrund unzulänglicher Leistungen oder
 - bb) als Folge einer Disziplinarmaßnahme gemäß Artikel 39;
- d) mit der Versetzung in den Ruhestand; oder
- e) mit dem Tod.

Artikel 29 Entlassung auf Verlangen

(1) Die Entlassung auf Verlangen setzt voraus, dass der Personalangehörige schriftlich seinen unmissverständlichen Willen zum Ausdruck bringt, endgültig aus dem Dienst auszuscheiden.

(2) Die Anstellungsbehörde erlässt ihre Verfügung, durch welche die Entlassung rechtswirksam wird, innerhalb eines Monats nach Eingang des Entlassungsantrags beim Kanzler. Sie kann die Entlassung jedoch verweigern, wenn ein Disziplinarverfahren gegen den betreffenden Personalangehörigen läuft oder bevorsteht.

(3) Die Entlassung wird zu dem von der Anstellungsbehörde festgesetzten Zeitpunkt wirksam, und zwar spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, den der Personalangehörige in seinem Entlassungsantrag vorgeschlagen hat.

Artikel 30 Unzulängliche Leistungen

Der Verwaltungsausschuss legt Verfahren fest, um Fälle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen schweren Pflichtverletzung frühzeitig und in geeigneter Weise zu erkennen, zu behandeln und zu beheben.

Artikel 31 Versetzung in den Ruhestand

(1) Das Personal wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt.

(2) Der Kanzler kann entscheiden, dass ein Personalangehöriger nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch für begrenzte Zeit weiterarbeiten kann. Eine solche Entscheidung kann jeweils nur für ein Jahr ergehen.

TITEL V URLAUB

Artikel 32 Jahresurlaub

(1) Vollzeitbeschäftigte erwerben 2,5 Tage Jahresurlaub für jeden Kalendermonat ihrer Dienstzeit; anteilige Urlaubsansprüche werden auf einen halben Tag aufgerundet.

(2) Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf anteilig reduzierten Jahresurlaub.

(3) Sämtliche Urlaubsregelungen haben sich nach den Erfordernissen des Dienstes zu richten.

(4) Der Jahresurlaub kann in ganzen oder halben Tagen genommen werden.

(5) Vollzeitbeschäftigte können ihren Jahresurlaub ansammeln, solange nicht mehr als 12 Tage Jahresurlaub in das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

(6) Vollzeitbeschäftigten werden beim Ausscheiden aus dem Dienst verbleibende Urlaubsansprüche bis zu einer Höchstdauer von 12 Tagen ausbezahlt. Sie sind verpflichtet, beim Ausscheiden aus dem Dienst zu viel genommenen Urlaub gegenüber dem Gericht finanziell auszugleichen.

(7) Jahresurlaub wird auch während des durch ärztliches Attest bestätigten Krankheitsurlaubs, des Mutterschafts- und des Sonderurlaubs erworben.

Artikel 33 Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub

(1) Dem Personal wird bezahlter Mutterschafts-, Vaterschafts- bzw. Adoptionsurlaub gewährt.

(2) a) Eine werdende Mutter hat bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der der mutmaßliche Tag der Entbindung hervorgeht, Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub, der frühestens 6 Wochen vor dem in der Bescheinigung angegebenen Tag der Entbindung beginnt und 10 Wochen nach dem Tag der Entbindung endet.

b) Außer in den nachstehend unter den Buchstaben c und d genannten Fällen verlängert sich der bezahlte Mutterschaftsurlaub, wenn eine werdende Mutter bereits zwei lebende Kinder geboren hat oder wenn im Haushalt bereits mindestens zwei unterhaltsberechtigzte Kinder unter 20 Jahren leben, auf 8 Wochen vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung und 18 Wochen nach dem Tag der Entbindung.

c) Bei einer Zwillingsgeburt verlängert sich der bezahlte Mutterschaftsurlaub auf 12 Wochen vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung und 22 Wochen nach dem Tag der Entbindung.

- d) Bei einer Drillings- oder Mehrlingsgeburt verlängert sich der bezahlte Mutterschaftsurlaub auf 24 Wochen vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung und 22 Wochen nach dem Tag der Entbindung.

(3) Ein Personalangehöriger hat nach der Geburt seines Kindes oder seiner Kinder, sofern es sich um seine erste Elternschaft und nicht um dasjenige Elternteil handelt, welches das Kind geboren hat, Anspruch auf Mutter- bzw. Vaterschaftsurlaub von 14 aufeinanderfolgenden Kalendertagen bei der Geburt eines Kindes bzw. von 21 aufeinanderfolgenden Kalendertagen bei der Geburt mehrerer Kinder. Der Urlaub muss innerhalb von 4 Monaten nach der Geburt genommen werden, sonst erlischt der Anspruch. Ein vergleichbarer Urlaub wird auch im Falle einer Adoption gewährt. Dieser kann aber nicht mit dem Adoptionsurlaub nach Absatz 4 kumuliert werden.

(4) Adoptiert ein Personalangehöriger ein Kind oder Kinder über eine Adoptionsstelle, die nach dem Recht seines Wohnsitzstaates als solche anerkannt ist, so hat er Anspruch auf 10 Wochen bezahlten Adoptionsurlaub bei der Adoption eines Kindes bzw. auf 22 Wochen bei der Adoption mehrerer Kinder beginnend mit dem Tag der Aufnahme des Kindes bzw. der Kinder in den Haushalt.

Artikel 34 Elternurlaub

(1) Das Personal hat für jedes nach der Ernennung geborene unterhaltsberechtignte Kind Anspruch auf bis zu 120 Arbeitstage Elternurlaub, die vor dem 12. Geburtstag des Kindes zu nehmen sind. Dieser Urlaubsanspruch verdoppelt sich für Alleinerziehende.

(2) Während des Elternurlaubs hat das Personal keinen Anspruch auf Dienstbezüge, sondern erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von 1 100 Euro. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilig reduzierte monatliche Vergütung. Das Personal hat weiterhin Anspruch auf die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder und die Erziehungszulage, erwirbt jedoch keinen Jahresurlaub.

(3) Während des Elternurlaubs bleibt das Personal gegebenenfalls weiterhin der Kranken- und Sozialversicherung des Gerichts angeschlossen. Die Beiträge zur Kranken- und Sozialversicherung des Gerichts trägt das Gericht in voller Höhe; sie werden auf der Grundlage des unmittelbar vor Antritt des Elternurlaubs gezahlten Gehalts (einschließlich Zulagen) berechnet.

(4) Während des Elternurlaubs wird die Zugehörigkeit des Personals zum Versorgungssystem des Gerichts gegebenenfalls unterbrochen, es sei denn, ein Personalangehöriger beantragt, sich dem Versorgungssystem freiwillig anzuschließen. Er entrichtet dann seinen Beitrag zum Versorgungssystem in voller Höhe selbst; dieser wird auf der Grundlage der Umstände unmittelbar vor Antritt des Elternurlaubs berechnet.

Artikel 35 Krankheitsurlaub

(1) Weist ein Personalangehöriger nach, dass er wegen Erkrankung oder infolge eines Unfalls seinen Dienst nicht ausüben kann, so erhält er Krankheitsurlaub.

(2) Kann der betreffende Personalangehörige seinen Dienst länger als drei Arbeitstage nicht ausüben, so ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf Krankheitsurlaub, es sei denn, der Personalangehörige ist aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen außerstande, ein solches Attest vorzulegen.

(3) Krankheitsurlaub wird für eine anfängliche Dauer von bis zu 4 Monaten innerhalb eines Dienstjahres gewährt, höchstens jedoch für 4 aufeinanderfolgende Monate.

(4) Nach Ablauf des Krankheitsurlaubs gemäß Absatz 3 kann das Personal gegebenenfalls verlängerten Krankheitsurlaub für eine Dauer von bis zu 20 Monaten in Anspruch nehmen.

(5) Bleibt ein Personalangehöriger wegen Erkrankung oder infolge eines Unfalls dem Dienst fern und legt nicht das in den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 42 Absatz 1 des Statuts geforderte ärztliche Attest vor, so verkürzt sich sein Jahresurlaub oder, falls der Jahresurlaub bereits erschöpft ist, sein Gehalt um die Zahl der Tage nicht attestierter Abwesenheit.

(6) Wird ein im verlängerten Krankheitsurlaub befindlicher Personalangehöriger wieder dienstfähig, kann aber nicht in seiner Laufbahn- und Besoldungsgruppe wiederverwendet werden, weil im Gericht auch nach einer dreimonatigen Suche keine seiner Qualifikation und Erfahrung entsprechende Stelle verfügbar ist, oder ist ein Personalangehöriger nach einem verlängerten Krankheitsurlaub weiterhin dienstunfähig, so beendet die Anstellungsbehörde das Dienstverhältnis.

(7) Personal im verlängerten Krankheitsurlaub

- a) hat keinen Anspruch auf ein Aufsteigen in den Gehaltsstufen, auf bezahlten Jahresurlaub oder allgemein auf sonstige vom Dienstalder beim Gericht abhängige Rechte;
- b) entrichtet weiter Beiträge zum Versorgungssystem;
- c) hat weiterhin Anspruch auf Leistungen nach Artikel 38.

(8) Wird ein Personalangehöriger im verlängerten Krankheitsurlaub nach der Untersuchung durch einen vom Verwaltungsausschuss benannten Arzt für dienstfähig befunden

- a) so sucht der Kanzler innerhalb von drei Monaten ab der Bescheinigung der Dienstfähigkeit nach verfügbaren Stellen im Gericht, die der Qualifikation und Erfahrung des Personalangehörigen entsprechen, sofern dieser nicht schriftlich darauf verzichtet.
- b) Während der Suche gemäß Buchstabe a wird der Personalangehörige in den Sonderurlaub versetzt.
- c) Ist während dieser Suche eine der Qualifikation und Erfahrung des Personalangehörigen entsprechende Stelle verfügbar, wird er sofort in diese Stelle eingewiesen. Ist auch nach dieser Suche keine seiner Qualifikation und Erfahrung entsprechende Stelle verfügbar, beendet die Anstellungsbehörde das Dienstverhältnis.

Artikel 36 Sonderurlaub

Zusätzlich zum Jahresurlaub kann der Kanzler dem Personal auf Antrag bis zu 10 Tage Sonderurlaub pro Jahr gewähren. In begründeten Ausnahmefällen kann eine begrenzte Zahl weiterer Tage Sonderurlaub gewährt werden. Teilzeitbeschäftigte haben anteilig reduzierten Anspruch auf Sonderurlaub.

Artikel 37 Offizielle Feiertage

Der Präsident des Berufungsgerichts erstellt Listen der offiziellen Feiertage, einschließlich der gesetzlichen Feiertage.

TITEL VI KRANKEN- UND SOZIALVERSICHERUNG UND VERSORGUNGSSYSTEM

Artikel 38 Kranken- und Sozialversicherung und Versorgungssystem

Das Personal hat Anspruch auf

- a) Leistungen der Kranken- und Sozialversicherung des Gerichts gemäß Anhang III bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen, Invalidität und Tod;
- b) Leistungen des Versorgungssystems des Gerichts gemäß Anhang IV.

TITEL VII DISZIPLINARMASSNAHMEN UND BESCHWERDEN

Artikel 39 Disziplinarmaßnahmen

(1) Erfüllt das Personal nicht die sich aus der Beschäftigung beim Gericht ergebenden Pflichten, so kann der Kanzler nach Anhörung des betreffenden Personalangehörigen diesen schriftlich und formal auf sein Versäumnis hinweisen. Erfüllt der betreffende Personalangehörige seine Pflichten weiterhin nicht in vollem Umfang, so kann der Kanzler über weitere Disziplinarmaßnahmen entscheiden.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) die schriftliche Verwarnung;
- b) der Verweis;
- c) die Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung;
- d) die Entlassung aus dem Amt.

Artikel 40

Interner Beschwerdeausschuss

- (1) Es wird ein interner Beschwerdeausschuss eingerichtet. Der interne Beschwerdeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der interne Beschwerdeausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammen.
- (3) Der Präsident des Berufungsgerichts stellt dem internen Beschwerdeausschuss das zur Bewältigung seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung.
- (4) Der interne Beschwerdeausschuss ist zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (5) Der Vorsitzende und die Mitglieder des internen Beschwerdeausschusses üben ihren Auftrag in völliger Unabhängigkeit aus. Sie dürfen Weisungen weder anfordern noch annehmen.
- (6) Der Vorsitzende und die Mitglieder des internen Beschwerdeausschusses dürfen nicht an einem Beschwerdeverfahren mitwirken, wenn für sie ein potenzieller Interessenkonflikt besteht. Im Falle eines solchen Interessenkonflikts ersetzt das Präsidium das betreffende Mitglied.

Artikel 41

Verfahren vor dem internen Beschwerdeausschuss

- (1) Jeder Personalangehörige kann im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit beim Gericht Beschwerde gegen eine ihn beschwerende Maßnahme beim internen Beschwerdeausschuss einlegen, wobei es sich sowohl um eine beschwerende Entscheidung als auch um das Versäumnis einer Maßnahme handeln kann. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem die Entscheidung dem Betroffenen mitgeteilt wurde, oder ab dem Tag des Ablaufs der Erwidierungsfrist einzulegen.
- (2) Der interne Beschwerdeausschuss teilt dem Betroffenen seine begründete Entscheidung innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einlegung der Beschwerde mit.

TITEL VII

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 42

Genauere Umsetzung

- (1) Der Kanzler kann Durchführungsvorschriften zu Artikeln dieses Statuts und der Anhänge III und IV erlassen und diese Durchführungsvorschriften ändern, nachdem er den Verwaltungsausschuss über die beabsichtigten Änderungen unterrichtet hat.
- (2) Bei mangelnder Übereinstimmung zwischen den Artikeln dieses Statuts und der Anhänge III und IV einerseits und den Durchführungsvorschriften andererseits gehen die Vorschriften und Artikel dieses Statuts und der Anhänge III und IV vor.

Artikel 43
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 22. Februar 2022 in Kraft.

Für den Verwaltungsausschuss

[Unterschrift und Name der/des Vorsitzenden] Die/der Vorsitzende